

Fremdenverkehrsverband e.V. „Havelländisches Luch“

Sitz: Schloßstrasse 22

Mühlenberge, OT Senzke

Verbandssatzung

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "Havelländisches Luch" e.V., als Kurzform „Zu Besuch im Luch“.
- (2) Sein Sitz ist in Mühlenberge, OT Senzke.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Förderung von Kunst und Kultur zum Beispiel durch museale oder Kunstaustellungen, Musik- oder Literaturveranstaltungen.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
- (3) Der Zweck wird insbesondere durch die Vorbereitung, Organisation und Durchführung tourismusfördernder und erholungsfördernder Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen zum Thema Heimatkunde, Kunst, kulturelles Erbe; Vermittlung zw. Gewerbe und Touristen und umweltfördernder Maßnahmen wie Heimatpflege und Dorfverschönerung auf den unter § 2, Absatz 2 genannten Gebieten verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten nach Aufhebung bzw. Auflösung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens. Die Mitgliederversammlung bestimmt zum gegebenen Zeitpunkt, an welche gemeinnützige Einrichtung das Verbandsvermögen fällt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Fremdenverkehrsverbandes können werden:
- Gemeinden, Städte, Gemeindeverbände, Landkreise;
 - Verkehrs- und Kurvereine, Sport-, Heimat-, Gebirgs- und Wandervereine;
 - Bäder und Kulturverwaltungen;
 - natürliche Personen über 18 Jahren und juristische Personen die Organisationen und Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Eisenbahner, des Kraftverkehrs, der Schifffahrt betreiben;
 - Reise- und Verkehrsbüros;
 - Organisationen, Unternehmen und Vereine des Landschafts- und Naturschutzes, der Künstler und Kulturschaffenden;
 - sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts;
 - Gewerkschaften, Organisationen, Verbände, Vereine, Gesellschaften, Unternehmen und Firmen, die bereit sind, an den Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten.
- (2) Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen und natürliche Personen über 18 Jahren werden, die nicht unter (1) fallen, aber an der Förderung der gemeinnützigen Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten bereit sind.
- (3) Ehrenmitglieder können durch die Verbandsversammlung gewählt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Verbandsmitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Verbandsversammlung nach Abstimmung verliehen werden.
- (3) Die Verbandsmitgliedschaft endet durch
- schriftliche Kündigung mit Dreimonatsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres
 - Ausschluss bei Vorliegen richtiger Gründe durch Beschluss der Verbandsversammlung
 - durch Tod bzw. durch Auflösung der Körperschaft des Betriebes oder der Personenvereinigung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Verbandsversammlung sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigung und für alle sonstigen dem Verband während der Mitgliedschaft erwachsenden Lasten verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern, an der Verbandsversammlung teilzunehmen sowie die Vermittlung, Begleitung und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht zu den Verbandsversammlungen Anträge einzureichen. Diese sind schriftlich begründet bis 14 Tage vorher dem Vorsitzenden zuzusenden bzw. zu übergeben.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband in seinem gemeinnützigem Bestreben zu unterstützen und ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich bei den örtlich oder regional und sachlich über ihren Aufgabenkreis hinausgehenden Angelegenheiten der Vermittlung des Verbandes zu bedienen, mindestens aber ihn zu unterrichten. Das gilt insbesondere für Marketingmaßnahmen.
- (5) Durch die Mitgliedschaft im Verband verpflichten sich die Verbandsmitglieder den Verband durch Nutzung des Verbandslogos, der Flyer und sonstiger Materialien zu unterstützen.

§ 7 Beitragsordnung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der Beitragshöhe, der Modus der Beitragszahlung und deren Verwendung festgeschrieben sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verband erhalten die Mitglieder nichts aus dessen Vermögen. Bei Auflösung des Verbandes regelt sich die Vermögensteilung nach § 16.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Fördernde und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme (Rederecht).
- (6) Wird ein förderndes Mitglied in den Vorstand gewählt, erhält es für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stimme gleich der eines ordentlichen Mitglieds.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung des Verbandes
 - b) der Vorstand
 - c) Ausschüsse und Kommissionen des Verbandes.

§ 9 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Es ist sicherzustellen dass die Einladung dazu mit Tagesordnung schriftlich bis 14 Tage zuvor den Verbandsmitgliedern zugegangen ist.
- (2) Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen.
 - a) auf Beschluss des Vorstandes des Verbandes
 - b) auf Antrag von mdt. 5 Verbandsmitgliedern
- (3) Die unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor dem festgelegten Zeitpunkt schriftlich einzuberufende Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen abgesehen von den in den §§ 13 und 14 festgelegten Fällen.
- (4) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von den Verbandsmitgliedern bis sieben Tage vor der Verbandsversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Verbandsversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Tagesordnung,
 - b) Jahresbericht,
 - c) Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestätigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Beschluss über Anträge,
 - g) Ort der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Verhandlung in der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Verbandsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - 1 stellvertretendem Vorsitzenden
 - 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und Mitglieder des Vorstandes werden (einzeln) von der Verbandsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl erfolgt für die verbleibende jeweilige Wahlperiode.

- (3) Dem obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Verbandsversammlungen, insbesondere über
- alle Vorlagen an die Verbandsversammlung des Verbandes, einschließlich des jährlichen Haushaltsplanes
 - die Prüfung der Jahresabrechnung
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes des Verbandes einschließlich der Werbemaßnahmen
 - Anstellung, Höhergruppierung und Entlohnung der Verbandsangestellten.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Verbandsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes jedoch mindestens einmal im Halbjahr statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich, in der Regel mindestens aber eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Entsprechend des § 7 können für einzelne Aufgabengebiete des Verbandes nach Bedarf vom Vorstand bzw. von der Verbandsversammlung Fachausschüsse bzw. Kommissionen berufen werden.
- (2) Der Vorsitz des jeweiligen Ausschusses bzw. der Kommission ist mit einfacher Stimmenmehrheit im jeweiligen Gremium zu wählen.
- (3) Die Fachausschüsse bzw. Kommissionen bereiten die Arbeiten des Vorstandes und der Verbandsversammlung vor.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Außenverhältnis ebenso wie in Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (2) Es sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam unterschriftsberechtigt. Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich schriftlich und nur auf vorherigen Beschluss des Vorstandes abzuschließen.
- (3) Die Erteilung von Vollmachten und der Abschluss von Rechtsgeschäften muss dem gesamten Vorstand zur Kenntnis gegeben werden.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Verbandes und zur Handlung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des Verbandes zugänglich zu machen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Verbandsversammlung. Zur Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung in diesem Fall muss mindestens ein Drittel der ordentlichen Verbandsmitglieder anwesend sein.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Verbandes.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zweck eine besondere Verbandsversammlung einberufen wird.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung in diesem Fall muss mindestens ein Drittel der ordentlichen Verbandsmitglieder anwesend sein.
- (3) Die Beschlussfassung zur Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, ordentlichen Verbandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die kommunale Gebietskörperschaft, die für die denkmalgerechte Instandhaltung des Fintelmannhauses in Senzke (Sitz des Verbandes) zuständig ist und diese Mittel dafür zweckgebunden zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Diese Satzung ersetzt die Gründungssatzung die am 27.11.1990 in Senzke beschlossen und am 23.04.1991 eingetragen wurde.
- (2) Die Satzung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Verbandsversammlung in Kraft.